



Ausgabe-Datum

10/86

**Allgemeine Versicherungs-Bedingungen**  
**Zusatzbedingungen**  
**Besondere Bedingungen sowie**  
**Klauseln und Risikobeschreibungen**  
**zur Familienschutzversicherung**

———— Nur gültig, soweit vereinbart ————

*nur relevante  
Teile liegen vor*

### 4.9 Klausel 770 Reparatur für Fenster- und Türenversicherungsnehmer

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Versicherungsräume keine der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vereinbarung „Naturalersatz für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude“ (Klausel 752) den Reparaturauftrag an einen Verglasungsbetrieb selbst erteilen. Dies gilt nicht für Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten,
  - a) den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (§ 7 Nr. 1 a AGIB),
  - b) die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen (§ 7 Nr. 1 b AGIB).

### 4.10 Klausel 771 Wohnungswechsel

1. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gilt die Versicherung

- auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf eines Monats ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Prämie wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepaßt.

### 4.11 Klausel 784 Ratenzahlung

1. Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
2. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

## 5. Haftpflichtversicherung

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

#### I. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

##### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes „Risiko“);
- b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen; bei Erhöhungen der übernommenen Gefahr, die durch Änderung bestehender oder Erlaß neuer Rechtsnormen eintreten, gelten die §§ 27 bis 29 VVG;
- c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

##### § 2 Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziffer 2c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 500 000,- DM für Personenschaden und 150 000,- DM für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

- a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kinos und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge, sowie der Ausübung der Jagd;
- b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
- c) Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

##### § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

- II. 1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

\*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den AHB, die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind.  
Abkürzung AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2. Für den Umfang der Leistungen des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, daß sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

Ferner kann vereinbart werden, daß der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer III 1).

III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme so hat der Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der vom Statistischen Reichsamte aufgestellten allgemeinen deutschen Sterbetafel auf die Jahre 1924/1926 (Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 5, 1929) und eines Zinstfußes von jährlich 4 Prozent ermittelt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### § 4 Ausschlüsse

1. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. zum Beispiel die §§ 616, 617 BGB, 63 HGB, 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., R.-Vers.-Ordn. und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 640 der R.-Vers.-Ordn. mitgedeckt.

4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erderschütterungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

a) an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.)

entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungstretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben: Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

2. Haftpflichtansprüche

a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören

b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages

c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsunfähiger Personen

d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften

e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine

f) von Liquidatoren

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b - f erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

#### § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

##### Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versi-

erungnehmer selbst, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Frist nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.  
Der Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Interessen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Herstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände welche auf den Schadenfall zugunsten haben, mitzutteilen und alle nach Ansicht des Versicherers die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke zuzusenden.

Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig gehaltenen Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder teilweise oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Eine Abwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf einen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

**6 Rechtsverlust**

Die Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, daß die Verletzung weder auf grob fahrlässiger Verletzung beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

**I. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)**

**§ 7 Versicherung für fremde Rechnung**

**Abtretung des Versicherungsanspruchs**

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegenüber anderen Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziffer II, 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer engültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

**§ 8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienangleichung, Prämienrückerstattung**

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungstermin, sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben\*) und einer Hebegebühr\*\*) zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine

Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämien nebst Kosten an eine Ausschußfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend zum Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Sie darf jedoch nicht geringer werden als die Mindestprämie, die nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziff. III nach dem Versicherungsabschluß eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird die etwaige Minderprämie vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer II, 1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzustellen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III. 1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorhergehenden Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlaßten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 1 Absatz 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 1 Absatz 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Absatz 1 oder Ziff. 2 Absatz 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4. Die Prämienangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresprämien. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekanntgegeben.

\*) = Versicherungssteuer

\*\*) = In dem jeweiligen Betrage, der der Aufsichtsbehörde durch geschäftsplanmäßige Erklärung des Versicherers bekanntgegeben ist.

... nach Lehn-, Bau- oder Umsatz-  
... Prämienangleichung statt.

... Verhältnis vor Ablauf der Vertragszeit  
... der Versicherung rückwirkend aufgehoben  
... ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer  
... Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen  
... Bestimmungen (z.B. §§ 40 und 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungs-  
nehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende  
Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur  
derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versiche-  
rungszeit entspricht. Das gleiche gilt im Falle der Kündigung des  
Versicherungsnehmers wegen Angleichung der Folgejahresprä-  
mie (§ 9 Ziff. II 1)

## 9 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festge-  
setzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so  
bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlän-  
gerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechts-  
wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf  
des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebe-  
nen Brief erfolgen.

1. Beträgt die Prämienangleichung gemäß § 8 Ziff. III 2 vom Vor-  
jahr zum neuen Versicherungsjahr mehr als 10 Prozent oder in drei  
aufeinanderfolgenden Jahren in der Addition der Veränderungs-  
prozentsätze mehr als 20 Prozent, so kann das Versicherungsver-  
hältnis vom Versicherungsnehmer mit sofortiger Wirkung gekün-  
digt werden.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden,  
wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles  
eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch  
rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der  
fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer  
Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit  
sofortiger Wirkung oder zum Schluß der laufenden Versicherungs-  
periode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen  
Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch  
Klagerücknahme, Annerkennung oder Vergleich beigelegt oder das  
Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall  
kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

## § 10 Klagefrist

Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der  
bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes  
durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von 6 Monaten geltend  
zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchs-  
berechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die  
Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt wor-  
den ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestrit-  
ten wird.

## § 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen  
sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung  
des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in  
dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle  
gerichtet werden.

Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

## 5.2 Besondere Bedingungen\*) und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (PHV)

1. **Versichert ist** – im Rahmen der AHB – die gesetzliche Haftpflicht  
des Versicherungsnehmers als **Privatperson** aus den Gefahren des  
täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes,  
Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwort-  
lichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhn-  
lichen und gefährlichen Beschäftigung –, insbesondere

1.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand (z.B. aus der Auf-  
sichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als  
Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,  
bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche  
der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädi-  
gung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht  
erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem  
gemeinschaftlichen Eigentum,

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

c) eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,  
sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohn-  
zwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Gara-  
gen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen vermiete-  
ten Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu  
gewerblichen Zwecken und Garagen –,  
als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer  
Bausumme von DM 20000,- je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversiche-  
rung; Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-V  
(§ 2 AHB);

1.4 als Radfahrer;

1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von  
Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen,  
nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder  
-eigentümer;

1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Klein-  
tieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden,  
sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu  
gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

## 2. Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers,

b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege-  
kinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich  
noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden  
Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungs-  
nehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser  
Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder  
gefälligkeitshalber Wohnung, Haus oder Garten betreuen oder den  
Streudienst versehen.

## 3. Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers  
eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die  
durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

**Versichert ist jedoch** die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht  
werden durch den Gebrauch von

a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

aa) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrie-  
ben werden,

bb) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

cc) für die keine Versicherungspflicht besteht,

b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote,  
eigene Surfbretter und eigene oder fremde Wassersportfahr-  
zeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder  
Treibsätzen.

## 4. Ergänzende Risikobeschreibungen

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungs-  
nehmers, seines Ehegatten und/oder ihrer mitversicherten Kinder  
aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegen-  
ständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Ver-  
fügung bzw. bereitgestellt werden.

Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf die Ausschlußbestim-  
mungen des § 4 I 6 a und b AHB berufen. Nicht mitversichert sind  
Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und Abhan-  
denkommens sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen  
längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb  
der vereinbarten Sachschadendeckungssumme DM 5.000,  
begrenzt auf DM 10.000 für alle derartigen Schadenersatzereignisse  
eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versiche-  
rungsnehmer DM 100,00 selbst zu tragen.

4.2 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haft-  
pflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Führen  
eines Krankenfahrstuhles bzw. Elektrofahrstuhles.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, daß

– der Fahrstuhl/Rollstuhl eine Höchstgeschwindigkeit von  
6 km/h nicht überschreiten kann

– das Fahrzeug nicht der Versicherungspflicht gemäß Pflicht-  
versicherungsgesetz unterliegt und vom Zulassungsverfahren  
für Kraftfahrzeuge ausgenommen ist.

Auf die Ausschlußbestimmung gemäß Ziffer 3 dieser BBR wird sich  
der Versicherer insoweit nicht berufen.

(3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,  
b) die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis DM 100.000,-, begrenzt auf DM 200.000,- für alle Versicherungs-Fälle eines Versicherungsjahres.

5.4 Für den Einschluß von Sachschaden durch häusliche Abwässer.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I. 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

5.5 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-, sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko -

§ 1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

§ 2 (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettenungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).  
(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufbruch, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**Besondere Bedingungen\*) und Risikobeschreibungen für Hundehalterhaftpflichtversicherung**

- 1. Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten von den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Tieren.
- 2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3. Für die Hundehalterhaftpflichtversicherung gilt außerdem:  
3.1 Besondere Bedingungen für Auslandsdeckung für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

... die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

uf die Ausschlußbestimmungen gemäß Ziff. 3 dieser BBR wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen.

4 Mitversichert ist ergänzend zu Ziffer 1.3 dieser BBR auch die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers aus der Vermietung einer in seinem inländischen, im übrigen ausschließlich von ihm zu Wohnzwecken verwendeten Einfamilienhaus gelegenen Einliegerwohnung (mit geringerer qm-Wohnfläche als die vom Versicherungsnehmer genutzte Hauptwohnung),
- b) des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von zu seinem vorgenannten Einfamilienhaus gehörigen Garagen.

5 Mitversichert ist - falls besonders beantragt und vereinbart - im Rahmen des Vertrages die gleichartige Haftpflicht des namentlich als Mitversicherten genannten Lebenspartners des Versicherungsnehmers unter der Voraussetzung, daß beide Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, volljährig und unverheiratet sind und unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sind.

6 Mitversichert sind nach Maßgabe von Ziffer 2.1 b dieser BBR die Kinder des Versicherungsnehmers und des Lebenspartners, die zu dieser Lebensgemeinschaft gehören und die Kinder, die aus dieser Lebensgemeinschaft hervorgehen.

7 Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt entsprechend (siehe Ziffer 5.2 dieser BBR).

8 Eingeschlossen bleiben Ansprüche der nach dieser ergänzenden Risikobeschreibung Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer bzw. untereinander.

9 Mitversicherung des Lebenspartners und dessen Kinder, die der Lebensgemeinschaft gehören, erlischt ohne weiteres, wenn die gesetzliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

10 Mitversichert ist - falls besonders beantragt und vereinbart - ergänzend zu Ziffer 2.1 dieser BBR auch die gesetzliche Haftpflicht namentlich als Mitversicherte(r) bezeichnete Person, soweit es sich hierbei um einen ständig in seinem Haushalt lebenden allein- oder seinen Ehegatten handelt, der auch unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet ist. Die Mitversicherung der namentlich bezeichneten Person gilt auch dann, wenn die bezeichnete Person dem vorgenannten Personenkreis zugehört, er nicht ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt, sondern in einem Altenpflegeheim untergebracht ist.

**Besondere Bedingungen\*)**

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Für die Fortsetzung der Privathaftpflicht-V nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers steht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten imienfälligkeitstermin fort.

11 Die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Für den Einschluß von Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I. 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Eingeschlossen sind:

Haftpflichtansprüche wegen

- 1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- 2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

...gilt mit dem Zeitpunkt als ... einem inländischen Geld-

3.2 **Eingeschlossen sind** - vorausgesetzt, daß bei der Magdeburger auch eine Privathaftpflichtversicherung mit Mietsachschadendeckung besteht - abweichend von § 4 Ziff. 1 6a AHB Mietsachschäden im Umfang von Ziff. 5.3 der vorstehenden BBR zur Privathaftpflichtversicherung.

### 5.4 **Besondere Bedingungen\*) und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen**

1. **Versichert ist** im Rahmen der AHB

die gesetzliche Haftpflicht des VN aus Halten, Besitz und Gebrauch der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Wassersportfahrzeuge, die ausschließlich zu privaten Zwecken - ohne Berufsbesatzung - benutzt werden, und deren Standort im Inland ist.

2. **Mitversichert ist**

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern

3. **Nicht versichert ist**

3.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

3.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

3.3 die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

4. **Außerdem gilt:**

4.1 **Für Auslandsschäden:**

(1) **Eingeschlossen ist** - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

(2) **Abweichend von § 3 Ziff. II. 1 Abs. 3 AHB** ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des VN.

#### **Für Kollisionsschäden**

Eingeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Erstattung verpflichtet ist.

#### **Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis**

Das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Leistung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

Die Haftung zur Leistung bleibt gegenüber dem VN bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein berechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

#### **Für Gewässerschäden**

Im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des VN für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Unfällen, die durch physikalischen, chemischen oder biologischen Schaden an einem Gewässer einschließlich des Gewässers (Gewässerschäden),

mit Ausnahme von Gewässerschäden

a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer.

Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboen ist;

b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

2. **Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche** gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den VN gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3. **Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche** wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verlegung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 6. **Reisegepäck-Versicherung**

### 6.1 **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980)**

#### **§ 1 Versicherte Sachen und Personen**

1. **Versichert ist** das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden mitreisenden Familienangehörigen und Hausangestellten.

Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

2. **Als Reisegepäck** gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Fahrräder, Fall- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

4. **Pelz-, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall** sowie Foto- und Filmapparate und Zubehör, sind - unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 1 - nur versichert, solange sie

a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder

d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum oder einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto- und Filmapparate und Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einseharen Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

5. **Nicht versichert sind** Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Fahrräder, Fall- und Schlauchboote siehe aber Nr. 3). Ausweispapiere (§ 9 Nr. 1 d) sind jedoch versichert.

#### **§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;